

## **Vorlage an den Landrat**

### **Beantwortung der Interpellation 2022/210 von Christina Wicker-Hägeli: «Krankentaggeldversicherung für Lehrpersonen» 2022/210**

vom 23. August 2022

#### **Text der Interpellation**

Am 7. April 2022 reichte Christina Wicker die Interpellation 2022/210 «Krankentaggeldversicherung für Lehrpersonen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Laut Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls (SGS 153.12) vom 27.06.2000 sind die Mitarbeitenden aller Schulen, deren Anstellungsverträge über die kantonale Verwaltung Basel-Landschaft administriert werden, gegen Unfall- und Nichtbetriebsunfall versichert. Eine Krankentaggeldversicherung wurde für die Mitarbeitenden der Schulen bisher nicht abgeschlossen, obwohl das Risiko einer Krankheit mehrfach grösser ist als ein Unfallereignis. Von 10 Rentenfällen werden 9 infolge Krankheit ausbezahlt.

Diese Praxis des Kantons hat auch Signalwirkung auf die Gemeinden. Von mir angefragte grössere Gemeinden verfügen ebenfalls über keine Taggeldversicherung für ihre Lehrpersonen bei Krankheit. Bei längeren Abwesenheiten kann das schnell viel Geld kosten.

Gemäss meinen Informationen verfügt der Kanton Basel-Stadt für alle Mitarbeitenden über eine Krankentaggeldversicherung.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Was sind die Gründe für das Fehlen einer Krankentaggeldversicherung für die Mitarbeitenden der Schulen?
- Wie hoch wäre die jährliche Versicherungsprämie für eine Krankentaggeldversicherung?
- Wie sieht die Kostenrechnung für die Stellvertreter/innen Lösungen aus?
- Ist die Anzahl der gesamten Krankheitstage pro Jahr bekannt? Wenn ja, wie hoch fallen diese aus? Gibt es signifikante Abweichungen zu den Verwaltungsangestellten?
- Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Gesamtlösung für alle Lehrpersonen im Kanton anzustreben und die Prämien für die Primarlehrer/innen und die Musikschulen den Gemeinden in Rechnung zu stellen?

## **Einleitende Bemerkungen**

Im Unterschied zum Kanton Basel-Stadt, welcher die Versicherungsprämie und die Lohnzahlungen, während der vertraglich vereinbarten Karenzfrist (gängig sind 90 Tage) sowie die Differenz zwischen dem Lohn und den vertraglich vereinbarten Krankentaggeldern nach Ablauf der Karenzfrist bezahlt, verfügt der Kanton Basel-Landschaft über keine Krankentaggeldversicherung. Die Lohnzahlungskosten im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit werden vom Kanton selber getragen.

Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz; [SGS 150](#)) vom 25. September 1997 ordnet unter anderem das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden mit Voll- oder Teilpensum der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ([§ 1 Abs. 1 Bst. c des Personalgesetzes](#)). Für diese Mitarbeitenden kommt im Falle einer Arbeitsunfähigkeit die Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls ([SGS 153.12](#)) vom 27. Juni 2000 zur Anwendung.

Bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis wird im Falle von Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Probezeit der vertraglich vereinbarte Lohn zuzüglich allfälliger Sozialzulagen ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit und während maximal 730 Tagen pro Fall ausbezahlt ([§ 3 Abs. 1 Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls](#)). Für die Lohnfortzahlung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit während der Probezeit und während eines befristeten Arbeitsverhältnisses gilt [§ 4 der Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls](#).

Gemäss [§ 5a Abs. 1 der Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls](#) erhalten Mitarbeitende, die aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit arbeitsunfähig sind, eine Lohnfortzahlung in der Höhe ihres bisher ausbezahlten Nettolohns.

Die Einwohnergemeinden sind gemäss [§ 13 Abs. 1 lit. b Bildungsgesetz \(SGS 640\)](#) die Trägerinnen der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung. Die Finanzkompetenz obliegt der Gemeinde (vgl. §§ 40 Abs. 1 Ziff. 4 und 47 Abs. 1 Ziff. 5 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesezt, [SGS 180](#)]). Die Einwohnergemeinden haben darüber zu entscheiden, ob eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wird oder nicht.

Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht ([§ 77 Abs. 1 Bst. a des Bildungsgesetzes](#)).

## **Beantwortung der Fragen**

1. *Was sind die Gründe für das Fehlen einer Krankentaggeldversicherung für die Mitarbeitenden der Schulen?*

Der Kanton ist Selbstzahler bzw. verfügt zurzeit aus wirtschaftlichen Gründen über keine Krankentaggeldversicherung für seine Angestellten (inkl. Angestellte der öffentlichen Schulen des Kantons). Wie oben erwähnt erfolgt ab dem 1. Tag eine Lohnfortzahlung in der Höhe des bisher ausbezahlten Nettolohnes. Der Grund dafür ist, dass die ab 2012 abgeschlossene Krankentaggeldversicherung die finanziellen Ziele verfehlt hat und daher auf Ende 2015 gekündigt wurde.

Die Finanz- und Kirchendirektion hatte für den Kanton für die Dauer von drei Jahren (vom 1. Januar 2013 bis am 31. Dezember 2015) eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Die Lehrkräfte der Gemeinden waren damals nicht in die Krankentaggeldversicherung integriert.

Für den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung für die Lehrkräfte der Gemeinden sind aufgrund der Gemeindeautonomie die Gemeinden zuständig. Falls der Kanton aktiv werden soll, sind entsprechende Diskussionen mit den Gemeinden erforderlich.

2. *Wie hoch wäre die Versicherungsprämie für eine Krankentaggeldversicherung?*

Zur Höhe der Versicherungsprämie können keine gesicherten Angaben gemacht werden. Einerseits sind die dafür notwendigen Berechnungen sehr komplex, umfassend und beanspruchen viel Zeit. Andererseits verändern sich die Vertragsbedingungen am Versicherungsmarkt stetig, und die Prämien sind sehr volatil. Erfahrungsgemäss erhöhen die Versicherer die Prämien bei grosser Schadenbelastung.

3. *Wie sieht die Kostenrechnung für Stellvertreter/innen Lösungen aus?*

Es gibt für die Schulbetriebe kein einheitliches Absenzen- resp. Zeiterfassungssystem, welches eine solche Kostenübersicht ermöglichen würde. Somit ist es nicht möglich, die exakten Kosten ausschliesslich für Stellvertretungen im Krankheitsfall herauszufiltern.

Die kantonale Verwaltung erledigt für den Grossteil der Gemeindeschulen die Personaladministration inkl. der Lohnzahlungen. Die Verantwortung für das Absenzenmanagement liegt jedoch ausschliesslich bei der jeweiligen Anstellungsbehörde der Gemeindeschulen.

Eine verbindliche Kostenrechnung kann aus obigen Gründen ausschliesslich durch die einzelnen Schulbetriebe / Gemeinden erstellt werden.

4. *Ist die Anzahl der gesamten Krankentage pro Jahr bekannt? Wenn ja, wie hoch fallen diese aus? Gibt es signifikante Abweichungen zu den Verwaltungsangestellten?*

Wie unter Punkt 3 beschrieben, gibt es in den Schulbetrieben (Gemeinde- und Kantonsschulen) kein digitales Zeiterfassungssystem. Angaben zu Absenzen aufgrund Krankheit sind ausschliesslich den einzelnen Schulbetrieben bekannt. Ein Vergleich mit den Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung ist daher nicht möglich.

5. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Gesamtlösung für alle Lehrpersonen im Kanton anzustreben und die Prämien für die Primarlehrer/innen und die Musikschulen den Gemeinden in Rechnung zu stellen?*

Wie unter Punkt 1 beschrieben sind für den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung für die Lehrkräfte der Gemeinden aufgrund der Gemeindeautonomie die Gemeinden zuständig.

Liestal, 23. August 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich: